



**Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt
Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009,**

**geändert durch Satzung vom 21.12.2010, 16.12.2011, 13.12.2012,
20.03.2013, 13.12.2013, 15.12.2014, 15.12.2016, 21.12.2017,
13.12.2018, 13.12.2019, 15.12.2020, 16.12.2021, 16.12.2022,
30.03.2023, 14.12.2023**

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009, geändert durch Satzung vom 21.12.2010, 16.12.2011, 13.12.2012, 20.03.2013, 13.12.2013, 15.12.2014, 15.12.2016, 21.12.2017, 13.12.2018, 13.12.2019, 15.12.2020, 16.12.2021, 16.12.2022, 30.03.2023, 14.12.2023

Aufgrund des §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), sowie der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes, der Landesbauordnung und des Landesabfallgesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) und des Abwasserabgabengesetzes vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 16.12.2009 die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

§ 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Neukirchen-Vluyn Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 14.12.2007 stellt die Stadt Neukirchen-Vluyn zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

**2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen**

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Neukirchen-Vluyn nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.

- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Neukirchen-Vluyn (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - b) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - c) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Neukirchen-Vluyn umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW anstelle der Einleiter, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht und die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter am Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten (Kleininleiter), zu entrichten hat, erhebt die Stadt Neukirchen-Vluyn eine Kleininleiterabgabe.
- (4) Die Gebühren nach dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebühren- und Abgabemaßstäbe

- (1) Die Stadt Neukirchen-Vluyn erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der überbauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).
- (4) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des dem Erhebungszeitraum entsprechenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (5) Die Gebühr für die ausnahmsweise zugelassene Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser u.ä. bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (§ 5a).
Die Ermittlung des Gebührensatzes für die Einleitung in den Niederschlagswasserkanal erfolgt entsprechend der Niederschlagswassergebühr auf Quadratmeter-Basis. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmengen der letzten 10 Wasserwirtschaftsjahre je Quadratmeter (m²) wird der Gebührensatz auf Kubikmeter (m³) umgerechnet.
Im Übrigen wird für die eingeleitete Wassermenge der Schmutzwassergebührensatz erhoben.

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Umfasst der letzte Ablesezeitraum keine 12 Monate, so wird der jeweilige Wasserverbrauch auf 12 Monate hochgerechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Neukirchen-Vluyn geschätzt, gegebenenfalls unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Neukirchen-Vluyn berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Vor der erstmaligen Inbetriebnahme ist der Einbau eines Wasserzählers schriftlich durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Neukirchen-Vluyn anzuzeigen. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist im Einzelfall der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Neukirchen-Vluyn geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 30.06. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag, endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 8 Kubikmeter/Jahr für jedes Stück Großvieh, das im Erhebungszeitraum gehalten wird, herabgesetzt. Für darüber hinausgehende oder sonstige nicht eingeleitete Wassermengen aus landwirtschaftlichen Betrieben gilt der Absatz 5.
- (7) Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft haben zur Ermittlung der eingeleiteten Abwassermenge auf ihre Kosten geeignete Abwassermesser einzubauen. Anbringungsort, Zahl und Art der Abwassermesser bestimmt die Stadt. Bis zum Einbau solcher Messvorrichtungen werden die Abwassermengen nach den Absätzen 2 bis 6 ermittelt.
- (8) Die Gebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die nicht Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft sind je Kubikmeter Schmutzwasser jährlich 3,81 €. Für Gebührenpflichtige, die für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter jährlich 2,07 €.
- (9) entfällt

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von überbauten und/oder befestigten Flächen

oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

- (2) Die überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt Neukirchen-Vluyn auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt Neukirchen-Vluyn vorgelegten Lageplan über die überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Neukirchen-Vluyn zutreffend ermittelt wurden.
- Auf Anforderung der Stadt Neukirchen-Vluyn hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Neukirchen-Vluyn die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Neukirchen-Vluyn geschätzt.
- Inhalt der Flächenerhebung kann auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Stadt Neukirchen-Vluyn oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zur Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwassergebührenveranlagung und Abwasserbeseitigung befassten Bediensteten der Stadt Neukirchen-Vluyn oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden.
- (3) Wird die Größe der überbauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Neukirchen-Vluyn innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der überbauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Neukirchen-Vluyn zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,90 €.
- (5) Bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr werden für folgende Flächen Gebührenabschläge gewährt:
- | | |
|---|------------------|
| a) Gründächer | in Höhe von 50 % |
| b) Teilversiegelte Flächen (z.B. Rasengittersteine, Ökopflaster, Pflastersteinsysteme mit Sickerfugen, Drainsteine, Filtersteine) | in Höhe von 50 % |
- (6) Keine Gebühr wird erhoben für
- c) nicht abflusswirksame Flächen (z.B. Flächen, die zwar befestigt aber vollständig versickerungsfähig sind, wie Schotter- oder Kiesflächen) und

- d) Flächen, von denen das Niederschlagswasser vollständig in eine genehmigte Niederschlagswassernutzungsanlage oder Versickerungsanlage geleitet wird.

§ 5a Gebühr für Grund-, Drainage- und Kühlwassereinleitung u.ä.

- (1) Die Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser u.ä. bemisst sich auf der Grundlage der eingeleiteten Wassermenge, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.
- (2) Bei der Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser u.ä. hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen im Ausnahmefall der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (3) Die Gebühr beträgt für in den Schmutz- oder Mischwasserkanal eingeleitete Mengen für jeden Kubikmeter 3,81 €. Die Gebühr für in den Niederschlagswasserkanal eingeleitete Mengen beträgt für jeden Kubikmeter 1,28 €.

§ 6 Kleineinleiterabgabe

Die Kleineinleiterabgabe beträgt je Einwohner 17,90 EUR im Jahr.

§ 7 Festsetzung, Vorausleistungen, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil dieses Jahres. Die Festsetzung der Gebühren und Abgaben erfolgt durch einen Bescheid. Bis zur Erteilung eines neuen Bescheides sind die festgesetzten Beträge über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- (2) Die Schmutzwassergebühren werden durch die Stadt Neukirchen-Vluyn nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erhoben. Für den Erhebungszeitraum sind Vorausleistungen zu entrichten. Die Stadt Neukirchen-Vluyn erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Hierbei wird die Jahres-Schmutzwassergebühr auf einen durch vier teilbaren Betrag gerundet; der sich ergebende Restbetrag wird mit der vierten Fälligkeit erhoben. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr. Die Vorausleistung errechnet sich grundsätzlich nach der letzten bekannten Jahreswassermenge unter Berücksichtigung inzwischen evtl. eingetretener erheblicher Änderungen der Berechnungsgrundlagen.

Liegen noch keine bzw. nur Teilwassermengen vor, so werden die Vorausleistungen von der Stadt Neukirchen-Vluyn auf Grund der bereits bekannten Verbrauchszahlen oder nach den Verbräuchen vergleichbarer Grundstücke erhoben.

Die Vorausleistungen werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Der nach Anrechnung der Vorausleistung auf die Gebührenfestsetzung evtl. zuviel angeforderte Betrag wird verrechnet oder erstattet. Nachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraumes wird die Gebühr bzw. die ihr zugrunde liegende Wassermenge nach dem Verhältnis des jeweiligen Zeitraumes zum Gesamtzeitraum berechnet.

Bei Neuanschlüssen wird die im Anschlussjahr verbrauchte Teilwassermenge der Berechnung zugrunde gelegt.

Bei Änderung der Anschlussart wird die Gebühr vom Ersten des Monats, der auf die Änderung folgt, berichtet.

- (3) Die Stadt Neukirchen-Vluyn erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 01. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (6) Die Kleininleiterabgabe wird jeweils für ein zurückliegendes Kalenderjahr erhoben, und zwar zusammen mit den Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr, das auf die Zustellung des Bescheides der zuständigen Behörde (z.Zt. Bezirksregierung Düsseldorf) erfolgt.
- (7) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (8) Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Einleitung.

§ 8 Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,

- c) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- d) der Träger der Straßenbaulast

des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Neukirchen-Vluyn innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden, wenn die Stadt die Einleitung von anderen Abwässern gestattet (z. B. bei Grundwasserabsenkung). Gebührenpflichtig ist dann derjenige, der das Abwasser einleitet. Neben diesem haftet als Gesamtschuldner derjenige, zu dessen Gunsten die Einleitung erfolgt.

§ 9 Fälligkeit der Gebühren und Abgaben

Die Benutzungsgebühr, die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen
--

§ 10 Auskunftspflichten

- (1) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Neukirchen-Vluyn die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Neukirchen-Vluyn das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Neukirchen-Vluyn die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 11 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren und Abgaben gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 12 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 13 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.1987 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen der §§ 3 bis 5 rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen der §§ 2 und 3 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 18.12.1987.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 16.12.2009 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neukirchen-Vluyn, den 22.12.2009

Harald Lenßen
Bürgermeister

HINWEIS

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	16.12.2009	Amtsblatt Nr. 17/09 vom 29.12.2009	01.01.2010
1. Änderung	15.12.2010	Amtsblatt Nr. 15/2010 vom 28.12.2010	01.01.2011
2. Änderung	14.12.2011	Amtsblatt Nr. 20/2011 vom 30.12.2011	01.01.2012
3. Änderung	12.12.2012	Amtsblatt Nr. 14./2012 vom 21.12.2012	01.01.2013
4. Änderung	20.03.2013	Amtsblatt Nr. 5/2013 vom 02.04.2013	03.04.2013 § 4 Abs. 5 01.01.2012
5. Änderung	11.12.2013	Amtsblatt Nr. 17/2013 vom 19.12.2013	01.01.2014
6. Änderung	10.12.2014	Amtsblatt Nr. 14/2014 vom 17.12.2014	01.01.2015
7. Änderung	14.12.2016	Amtsblatt Nr. 15/2016 vom 29.12.2016	01.01.2017
8. Änderung	20.12.2017	Amtsblatt Nr. 15/2017 vom 22.12.2017	01.01.2018
9. Änderung	12.12.2018	Amtsblatt Nr. 15/2018 vom 20.12.2018	01.01.2019
10. Änderung	11.12.2019	Amtsblatt Nr. 15/2019 vom 18.12.2019	01.01.2020
11. Änderung	Dringlichkeits- entscheidung vom 10.12.2020	Amtsblatt Nr. 21/2020 vom 18.12.2020	01.01.2021
12. Änderung	15.12.2021	Amtsblatt Nr. 18/2021 vom 22.12.2021	01.01.2022
13. Änderung	14.12.2022	Amtsblatt Nr. 21/2022 vom 21.12.2022	01.01.2023
14. Änderung	14.12.2022	Amtsblatt Nr. 21/2022 vom 21.12.2022	01.01.2022- 31.12.2022
15. Änderung	29.03.2023	Amtsblatt Nr. 05/2023 vom 31.03.2023	01.04.2023

	Ratsbeschluss	Bekanntmachung	Inkrafttreten
16. Änderung	13.12.2023	Amtsblatt Nr. 22/2023 vom 20.12.2023	01.01.2024
